Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 der Satzung über die Benutzung der Wochenmärkte in der Gemeinde Isernhagen in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 08.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzungsänderung vom 18.10.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover vom 06.12.2001, Nr. 6.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf den Wochenmärkten wird ein Standgeld erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2 Gebührentarif

Das Standgeld beträgt für alle Verkaufsstände oder Plätze für jeden laufenden oder angefangenen Meter Frontlänge:

-	als Tagesgebühr täglich	2,30 €
-	als Halbjahresgebühr je Halbjahr	56,25€
_	als Jahresgebühr je Kalenderjahr	102,25€

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer des belegten Platzes, gleichgültig, ob er für eigene oder fremde Rechnung handelt.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tages-, Halbjahres- oder Jahresgebühren für die Nutzung des überlassenen Platzes erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die ermittelte Frontmeterlänge maßgebend.

- (3) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des überlassenen Platzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (4) Vergibt die Gemeinde einen Standplatz an einem Tag mehrmals, wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Tagesgebühr ist grundsätzlich vor Beginn des Marktes an den mit der Erhebung beauftragten gemeindlichen Bediensteten zu entrichten. Die Halbjahresgebühr ist zum 02.01. bzw. 01.07 eines jeden Jahres, die Jahresgebühr zum 02.01. eines jeden Jahres durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeindekasse zu entrichten. Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und auf Verlangen des beauftragten gemeindlichen Bediensteten vorzuzeigen.
- (2) Gebührenschuldner, die die Zahlung des Standgeldes verweigern, müssen den Marktbereich sofort räumen.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte der Gemeinde Isernhagen vom 08.12.1983 außer Kraft.

Isernhagen, den 08.06.1995

Gemeinde Isernhagen

gez. Thies (Bürgermeister)

(L.S)

gez. Bogya (Gemeindedirektor)

BEKANNTGEMACHT IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS HANNOVER Nr. 25 VOM 22. Juni 1995